

Zeitschrift:	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber:	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band:	27 (1913)
Heft:	2
Artikel:	Kanzleistilistisches
Autor:	Hauptmann, Felix
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-745046

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Le 4 janvier 1898, la Municipalité prend la décision suivante:

«La question de confection de manteaux aux couleurs «de la ville, pour les huissiers de la Municipalité, a déjà «été soulevée à plusieurs reprises. Elle paraît se justifier «par le fait qu'en hiver, alors que ces huissiers sont revêtus «de manteaux ordinaires et qu'ils sont appelés à accom- «pagner la Municipalité ou une délégation, on ne les distingue «en rien des autres personnes faisant partie d'un cortège «et cela d'autant plus qu'ils sont coiffés d'un chapeau haut «de forme.

«Ensuite d'une offre faite par MM. Bourgoz et Baum- «gartner, m^{ds}-tailleurs, la Municipalité décide de leur con- «fier la confection de deux manteaux pour les huissiers et «celà aux conditions qu'ils indiquent, le prix étant de 160 fr. «par manteau. »

Puis le 13 janvier 1898:

«Comme complément à la décision du 4 courant, M. «le syndic propose d'adopter le chapeau gansé pour la «coiffure des huissiers municipaux, dans les occasions où ils «devront être revêtus du manteau aux couleurs de la ville; «M. Maget, chapeleur, serait chargé de cette fourniture.»

L'huissier communal, à livrée rouge et blanche et plaque, qui précède aujourd'hui la Municipalité et le Conseil communal aux cérémonies publiques, dérive donc directement des hérauts d'armes que les bourgeois de Lausanne cherchaient à imposer à Benoît de Montferrand et aux Montfalcon.



Fig. 35

Huissier de la ville
de Lausanne¹.
Costume actuel: manteau
rouge, pelerine blanche,
col rouge; le tout bordé
d'un cordon rouge et blanc,
chapeau gansé avec cocarde
rouge et blanche.

des hérauts d'armes que les bourgeois de Lausanne cherchaient à imposer à Benoît de Montferrand et aux Montfalcon.

Kanzleistilstisches.

Von Prof. Dr. Felix Hauptmann.

Das im 1. Heft 1913 (S. 35) dieser Zeitschrift veröffentlichte Adelsdiplom des Franz Michel Varney aus dem Jahre 1525 bietet ein besonderes Interesse dadurch, dass es mehrfach von den gewöhnlichen Formen abweicht, in denen diese Diplome zur Zeit Karls V. abgefasst waren. Leider sind dadurch, dass es nicht im Urtext vorliegt, Einzelheiten schwerer zu erkennen. Doch lohnt es sich immerhin, eine Untersuchung anzustellen.

Wie in jeder andern, so hatten sich auch in der kaiserlichen Kanzlei, in der so ungemein viele Urkunden auszustellen waren, für die regelmässig wiederkehrenden feste Formulare ausgebildet, in die an bestimmten Stellen die individuellen Passagen eingesetzt wurden, ähnlich wie man heute in gedruckten Urkundenformularen die offen gelassenen Stellen handschriftlich ausfüllt. Es gab

¹ Nous devons ce dessin à l'obligeance du peintre F. Bovard à Lausanne.

ganze Sammlungen von solchen Formularen, die den Kanzlisten als Vorlagen dienten. Aus der Zeit Kals IV. ist eine solche erhalten, die der kaiserliche Registratur, Johann v. Gelnhausen, 1366 anlegte.

Diese Formulare blieben lange im Gebrauch. Aber von Zeit zu Zeit fand man sich doch veranlasst, sie mehr oder weniger zu ändern; sie wurden verbessert, erweitert, vereinfacht oder auch durch ganz neue ersetzt, wie es dem Wechsel der Anschauungen entsprach. Kam ein neues Haus auf den Thron, dann brachte es oft seine Kanzleigebäuche mit in die Reichskanzlei, wie andererseits auch ein neuer Kanzleichef nicht selten Änderungen, die ihm gut schienen, veranlasste, die dann wieder lange Jahre bestehen blieben.

So sind die Formen nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung einer Urkunde, und es mag deshalb angezeigt erscheinen, die Abweichungen, die der Adelsbrief für Varney vom gewöhnlichen Formular zeigt, im einzelnen nachzuweisen.

Regelmässig beginnt der Text der Adelsbriefe aus der Zeit Karls V., wie er sich in langer Praxis ausgebildet hatte, damit, dass der Kaiser erklärt, er habe in Ansehung der Verdienste des Betreffenden, die in grösserer oder geringerer Breite aufgezählt werden, ihn in den Adelsstand erhoben. Zum Zeugnis dafür habe er ihm folgendes Wappen verliehen, damit er es zu allen adlichen und ritterlichen Sachen führen und brauchen und alle Freiheiten haben möge, wie die andern Adligen. Zugleich gebiete er allen (regelmässig in langer Reihe aufgeföhrten) Grossen des Reichs und den Beamten, ihn daran nicht zu hindern unter Androhung einer bestimmten Strafe. Doch soll diese Verleihung andere, die vielleicht dies Wappen schon führten, in ihrem Rechte nicht beeinträchtigen. So das Formular der Adelsbriefe Karls V.

Abweichend hiervon beginnt der Adelsbrief für Varney mit dem Grusse des Kaisers an den Begnadeten, dessen Gelehrsamkeit dabei rühmend hervorgehoben wird. Diese Phrase entspricht einem weit älteren Formular, das bis in die Zeit Kaiser Siegmunds im Gebrauch war, und von dem der im Jahrgang 1904 S. 39 dieser Zeitschrift abgedruckte Adelsbrief für Johann Laurent aus Lausanne vom Jahre 1432 ein gutes Beispiel gibt.

Skizzieren wir kurz den Gedankengang dieses Adelsbriefes.

Auch in diesem entbietet der Kaiser zunächst dem Begnadeten seinen Gruss, erklärt dann im allgemeinen, dass die Kaiser Verdienste belohnen müssten, und dass er deshalb die des Johann Laurent dadurch anerkenne, dass er ihn und seine Nachkommen in den Adelsstand erhebe, so dass er aller Vorrechte des Adels teilhaftig werde. Zum Beweise dafür verleihe er ihm nachstehend beschriebenes Wappen, damit er es nach Adelssitte (more aliorum nobilium) gebrauchen könne, doch ohne Präjudiz für andere, die dies Wappen vielleicht schon führten. Niemand aber dürfe die Kraft dieses Briefes angreifen.

In ähnlicher Weise ist der vorliegende Adelsbrief für Varney abgefasst. Der Hinweis auf die Pflicht des Kaisers, die Tugend zu lohnen — ein Gedanke, der im 14. Jahrhundert, zur Zeit Karls IV., regelmässig in Patenten für kaiserliche Gnadenakte ausgesprochen wird — fehlt hier. Dafür folgt sofort eine aussergewöhnlich überschwängliche laudatio Varneys, dessen Gelehrsamkeit in

ganz Europa (ein für die damalige Zeit etwas ungewöhnlicher Ausdruck) bekannt sei, und den sein Wissen über alle Gelehrten seines Jahrhunderts erhebe. Ihn und seine Nachkommen habe der Kaiser deshalb in den Adelsstand erhoben und zum Beweise dafür folgendes Wappen ihm verliehen, dessen Figuren in ungewöhnlicher Weise zu den Verdiensten Varneys in Beziehung gebracht werden. Es seien ihm nämlich ein Baum und Sterne ins Wappen gegeben worden, weil, wie der Baum sich zum Himmel erhebe und die Sterne an Höhe und Licht alles überstrahlen, so auch seine Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit die aller Gelehrten seines Jahrhunderts übersteigen. Dies Wappen dürfe er überall führen, und kein Recht könne ihn daran hindern, und durch nichts solle die Gültigkeit dieses Patents zerstört werden.

Ein Vergleich mit dem an erster Stelle skizzierten Diplomformular ergibt, wie weit das Adelsdiplom Varneys von ihm abweicht und um wieviel näher es dem Diplom für Laurent steht. Nicht nur die Anrede entspricht ihm, sondern es fehlt auch in beiden gleichmässig in der zweiten Hälfte das Verbot für die Grossen und die Beamten des Reichs, ihn im Gebrauch des Wappens zu stören. Fügen wir noch hinzu, dass dafür bei Laurent im Anfang des Adelsbriefes die Bemerkung steht, der Kaiser habe die Adelserhebung auf den Rat der Fürsten, Grafen und Edeln des Reichs vorgenommen, während es ähnlich bei Varney an der gleichen Stelle heisst (sie ist wohl falsch übersetzt), sie solle von den Fürsten, Grafen, Freiherrn und Adligen des Reichs anerkannt werden — ein Passus, der zur Zeit Karls V. nicht mehr üblich war. Die Beziehung des Wappenbildes auf Eigenschaften des Begnadeten findet sich weder im Formular Karls V., noch im Wappenbrief für Laurent. Sie entspricht einer noch älteren Zeit, da wir sie im Formular für die Adelsbriefe Karls IV. finden, wie dessen Registrar Johann von Gelnhausen es uns in seinem Formularbuch aus dem Jahre 1366 überliefert hat¹. In diesem heisst es nämlich, es werde dem Betreffenden ein roter Löwe in Weiss unter einem gelben Schrägfaden verliehen, weil weiss den Stand der Unschuld guter Werke bedeute (qui statum innocentie bonorum operum prefigurat) und er sich mit Löwenmut gegen die durch den gelben Strich angedeuteten Nachstellungen der Bösen erhoben habe. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts verzichteten indes die Adels- und Wappenbriefe auf solche Deutungen der Wappenbilder.

Entspricht so der Stil des Wappenbriefs Varneys dem der Dokumente einer weit älteren Zeit als seines Ausstellungsjahres, dann fällt weiter auf, dass eine wichtige Formel, die seit 1392 in allen solchen Diplomen vorkommt, hier vollständig fehlt. Sie ist geradezu das Charakteristikum für die Adelsbriefe und besteht darin, dass erklärt wird, das betreffende Wappen werde verliehen „zu allen ritterlichen und adeligen Sachen“, oder „zu Turnyren und andern ritterlichen Werken“, oder dass der Beliehene es „nobilium armigerorum more in torneamentis, hastiludiis“ führen dürfe. Den Bürgerlichen wird dagegen in den Wappenbriefen das Wappen ohne weiteren Vermerk „zu gebrauchen“ oder „zu

¹ Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten II. Halle 1737, S. 41. Abgedruckt auch in Hauptmann, Das Wappenrecht, S. 471.

ehrlichen und redlichen Sachen“ gestattet¹. Diese charakteristische Formel, die wir vor allem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gewissenhaft angewendet finden, fehlt bei Varney vollständig.

Eine andere wichtige und niemals übersehene Phrase ist die Erklärung, dass die Verleihung des Wappens die Rechte, die Andere vielleicht daran schon haben möchten, nicht beeinträchtigen wolle. Sie entspricht vollständig dem Rechte an dem Wappen. Wer ein Wappen hat, dem gehört es ausschliesslich. Kein Anderer darf es führen, und selbst der Kaiser konnte es Niemanden mehr verleihen. Es verhält sich damit genau so, wie mit dem Eigentum an den Sachen. Auch dies darf Niemand, selbst der Kaiser nicht antasten. Sollte der Kaiser deshalb aus Versehen oder aus Unkenntnis einmal jemanden ein Wappen verliehen haben, das ein Anderer bereits führt, dann wird dadurch diesem sein Recht an seinem Wappen nicht genommen. Um allen diesbezüglichen irrgen Auffassungen vorzubeugen, wird deshalb bei den Wappenverleihungen regelmässig erklärt, es sollten die Rechte Anderer durch sie nicht geschädigt werden: „unschedlich doch ydermann, die villeicht der vorgenanten wappen und Cleynaten gleich furten an Jren wappen und rechten“, heisst es in dem Wappenbrief für Götz Escher; und ebenso liest man im Wappenbrief für Laurent, „nolumus tamen ut per presentem armorum concessionem alicui hominum quantum ad arma sua preiudicium aliquot generetur“; ebenso im Wappenbrief für Claus Diesbach.

Ganz im Gegensatz hierzu scheint es in dem Brief für Varney zu heissen, dass kein anderes Recht ihn am Gebrauch seines Wappens hindern könne. Wenigstens spricht der Zusammenhang für eine solche Auffassung, wenngleich die betreffende Phrase so unklar ist, dass man auch das Gegenteil daraus herauslesen könnte. Vielleicht hat im lateinischen Original die richtige Formel gestanden, die der Übersetzer missverstand und nicht richtig wiedergab. Sollte indes wirklich im lateinischen Text stehen, dass Varneys Recht an dem verliehenen Wappen alle älteren, daran schon bestehenden Rechte Anderer zerstören sollte, dann würde das Diplom schon allein durch diese, dem Wappenrecht² sowohl, als der Praxis der kaiserlichen Kanzlei gleichmässig widersprechende Bestimmung im höchsten Grade verdächtig erscheinen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, dann ergibt sich, dass die Formulierung des Adelsbriefes für Franz Michel Varney der Zeit nicht entspricht, in der er entstanden sein soll. Man kann sich vielmehr des Eindrucks nicht erwehren, als wenn er von jemanden angefertigt worden wäre, der ein Diplom im Stile Karls V. herstellen wollte, dabei aber nach einer Vorlage aus einer weit älteren Zeit arbeitete, ohne zu wissen, dass dies Formular für Wappenbriefe von der kaiserlichen Kanzlei damals schon längst geändert worden war.

¹ Vgl. die adligen Wappenbriefe für Claus Diesbach von 1434, Jahrg. 1881 S. 448 f. dieser Zeitschrift, für Götz Escher von 1430 in Jahrg. 1897 S. 92, und für Peter Amman von 1541 im Jahrg. 1908, 1. u. 2. Heft, sowie den bürgerlichen Wappenbrief für Johann List vom gleichen Jahre ebenda.

² Vgl. auch Hauptmann, Das Wappenrecht. Bonn 1896, S. 217 f., 248 ff., 368 f.